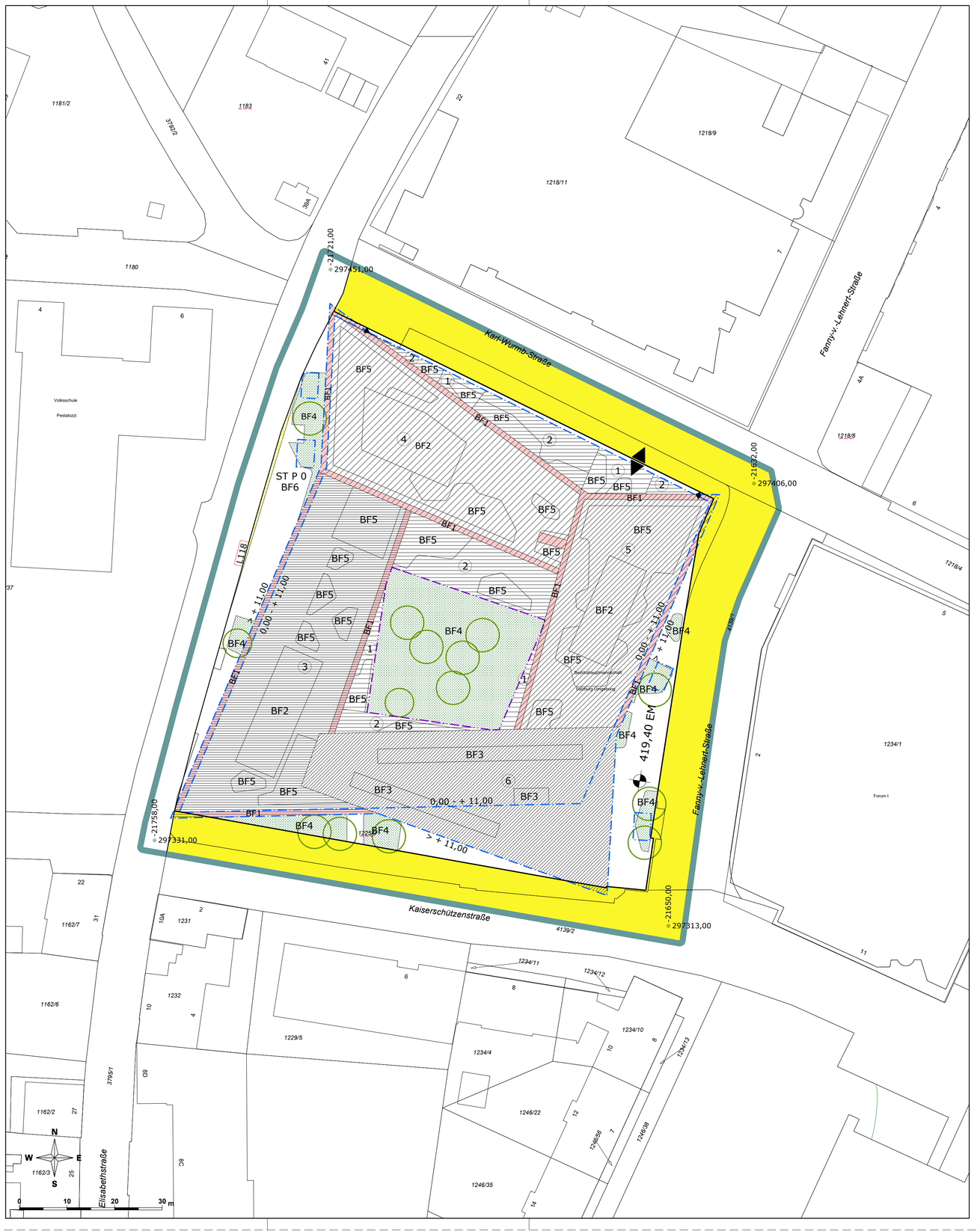

LEGENDE

Längen- und Flächenmaßstab (M 1 : 500)

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN
Grenze des Planungsgebietes (außenliegend)	
Straßenfluchtlinien (§ 54 ROG 2009)	
Baufluchtlinie (§ 55 Abs 1 ROG 2009) Beim Zusammenfallen von Straßenfluchtlinie und Baufluchtlinie ist die Straßenfluchtlinie darzustellen	
Gestaffelte Baufluchtlinie (§ 55 Abs 6 ROG 2009)	+5,00 - +9,00 x)
Baugrenzlinie (§ 55 Abs 3 ROG 2009)	
Niveau der Bezugsebene für Höhenfestlegungen in Meereshöhe (§ 57 Abs 2 ROG 2009) Angabe in Metern über Adria	450,00 EM x)
Als oberste Firsthöhe (FH) sowie als oberste Gesimshöhe (GH) bzw. oberste Traufhöhe (TH) werden nach Höhenfenster unterschieden festgelegt:	
FH = 3,00 m GH = 3,00 m TH = 3,00 m	
FH = 5,30 m GH = 5,30 m TH = 5,30 m	1
FH = 9,50 m GH = 9,50 m TH = 9,50 m	2
FH = 32,30 m GH = 32,30 m TH = 32,30 m	3
FH = 33,60 m GH = 33,60 m TH = 33,60 m	4
FH = 37,30 m GH = 37,30 m TH = 37,30 m	5
FH = 42,00 m GH = 42,00 m TH = 42,00 m	6
Besondere Festlegung BF1: Bereiche für vorgehängte Fassaden mit einer Höchsthöhe von 3,00 m über der obersten First- Gesims bzw. Traufhöhe.	BF1
Besondere Festlegung BF2: Bereiche für nicht untergeordnete Dachaufbauten mit einer Höchsthöhe von 5,50 m über der obersten First- Gesims bzw. Traufhöhe.	BF2
Besondere Festlegung BF3: Bereiche für nicht untergeordnete Dachaufbauten mit einer Höchsthöhe von 1,50 m über der obersten First- Gesims bzw. Traufhöhe.	BF3
Verlauf der Gemeindestraße (§ 51 Abs 2 Z 2 ROG 2009)	
Aus- und Einfahrt zur Tiefgarage (Spitze in Fahrtrichtung) (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)	
Höchstzahl von oberirdischen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge im Bauplatz (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)	ST P 10 x)
Pflanzgebot (§ 61 Abs 2 ROG 2009) Verpflichtung zur Anpflanzung eines Laubbaumes mit einem Stammumfang von mind. 30 cm (gemessen in 1 m Höhe) und einem Bewässerungssystem im Wurzelbereich. Geringfügige Verschiebungen sind projektbezogen möglich.	
Weitere Besondere Festlegungen (BF):	
Besondere Festlegung BF4: Verpflichtung zur Schaffung von Grünbeständen: Anlage einer Grünfläche. Eine Unterbauung (Tiefgaragen, Keller udgl.) ist bei einer Mindestaufbauhöhe von 40 cm und im Bereich der Baumanpflanzungen von 100 cm zulässig. Ebenfalls zulässig ist die Errichtung von technisch erforderlichen Anlagen sowie Wege, Terrassen und Flächen mit Netlonrasen. Geringfügige Verschiebungen sind projektbezogen möglich.	BF4

x) Zahlenangaben nur beispielhaft (lt. Darstellungsverordnung)

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN
Besondere Festlegung BF5: Innerhalb der gekennzeichneten Bereiche ist eine intensive Dachbegrünung mit gärtnerischer Freiflächengestaltung vorzusehen. Eine Mindestaufbauhöhe von 20 cm ist erforderlich. Geringfügige Verschiebungen sind projektbezogen möglich.	BF5
Besondere Festlegung BF6: Gemäß § 38 Abs 3 BauTG 2015 werden die Schlüsselzahlen für die mindestens zu schaffenden Stellplätze (abweichend von der Anlage 2 zum BauTG 2015) wie folgt festgelegt: Fahrrad – Stellplätze für Büro- und Verwaltungsräume: 1 Stellplatz je begonnene 37 m² Nutzfläche	BF6
Darüber hinausgehende deklarative Eintragungen:	
Landesstraße	L 118
Verkehrsfläche Bundes- oder Landesstraßenerweiterung	

STADT : SALZBURG Magistrat
Amt für Stadtplanung und Verkehr

Magistratsabteilung 5

BEBAUUNGSPLAN DER AUFBAUSTUFE LANDESDIENSTLEISTUNGSZENTRUM - 1 / A1

KENNNUMMER: 444.01/A01

ÜBERSICHTSPLAN M 1:40.000



BESCHLUSS DES STADTSENATES VOM 05.06.2023	
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT NR.: 79 VOM 13.06.2023	
WIRKSAMKEITSBEGINN AM 14.06.2023	

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur

PLANGRUNDLAGE	Katastralmappe; MA 6/03 - Vermessung und Geoinformation	STAND: 28.04.2023

Erstellt am: 28.04.2023	SB.: MB / RaB	Maßstab	1 : 500
Ord.Nr.: 016	ZAHL: 134847/2022	Abl.Nr.:	A/350